

stanzen an Ort und Stelle nach den Grundsätzen des summarischen Verfahrens.

Die Abschätzungsfahrt ist vom Präsidenten der Kommission unverzüglich nach Eingang des Ersatzbegehrens auf spätestens den dritten Tag, vom Datum der Anhängigmachung des letzteren an gerechnet, anzusehen unter gleichzeitiger Mitteilung des Termines an die Parteien und im Plenarverfahren auch an die Mitglieder der Kommission.

Die Parteien haben in beiden Instanzen persönlich zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen. In erster Instanz wird das unentschuldigste Ausbleiben der klägerischen Partei als Verzicht auf das Schadenersatzbegehren und in der Rekursinstanz entsprechend das Ausbleiben des Rekurrenten als Verzicht auf die Durchführung des Rekurses ausgelegt. Bei Nichterscheinen des Beklagten in erster oder des Rekursbeklagten in zweiter Instanz wird nach Befund und Aktenlage entschieden. In den erstgenannten Fällen hat die ausgiebliebene Partei die Kosten der Tagfahrt zu bezahlen und die Gegenpartei prozessualisch zu entschädigen (Tag-, Zehr- und Reisegeld).

Der Präsident der Kommission und die Kommission haben das Recht, im Falle ungebührlichen Benehmens der anwesenden Parteien Disziplinarbußen bis zu 10 Franken auszusprechen.

Im Abschätzungsentscheide sind auch die Kosten festzusetzen.

Der Präsident der Kommission hat den Entscheid zu protokollieren, wobei er sich des vom Gerichte aufgestellten Formulars zu bedienen hat.

Den Parteien ist auf besonderes Verlangen gegen Entschädigung eine Kopie des Protokolls auszuhändigen. Die Partei, welche den Entscheid im Sinne des Art. 18 Abs. 2 des Jagdgesetzes weiter ziehen will, hat innert 5 Tagen den Rekurs beim Präsidenten der Kommission anzumelden, worauf dieser das Protokoll mit dem genau datierten Appellationsvermerk dem Präsidenten der Oberbehörde übermittelt.

Wegen Verletzung vorstehender Vorschriften kann Beschwerde beim Obergericht geführt werden.

Die Kosten bestehen in der Entschädigung der Mitglieder der Kommission (im Einzelkompetenzfall des Präsidenten.)

Die Ladungen erfolgen durch Vermittlung der Post nach den reglementarischen Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Aktenstücke.

Die Kosten sind vom Kläger zu vertreten. Es ist Sache des Präsidenten der Kommission, dem Kläger auf kurze Frist einen den mutmaßlichen Kosten entsprechenden Kostenvorschuss aufzuerlegen. Er kann die Anordnung der Tagfahrt von der Befolgung dieser Auflage abhängig machen.

Der Einzug des rechtskräftig gewordenen Entschädigungsbetrages ist Sache der klägerischen Partei.

Ebenso liegt es den Parteien ob, allfällige ihnen zugesprochene Prozeßentschädigungen (s. Art. 2 Abs. 2) einzuziehen.

Der Schaffhauser Jagdschutzverein hat so dann an die Jagdpächter zwei einheitliche Formulare für Wildschaden- und Jagdrevellanzeigen pro 1917 erlassen. Der Zweck dieser Formulare ist offenbar die Durchführung einer einwandfreien Statistik und damit

in Verbindung die Wahrung der Interessen der Jagdpächter. Dieses Vorgehen ist verdienstlich und wird dem Vereinsvorstand nur Dank einbringen.

Jagdliches Allerlei

Nichtet der Grünspecht an gefundenen Bäumen Schaden an? Diese Frage wird in einer der letzten Nummern aufgeworfen. Behauptung steht gegen Behauptung. Ein englischer Gelehrter verneint die Frage. Deutsche und französische Praktiker bejahen sie. Nicht uninteressant ist, was Dr. Ströbe in der „Deutschen Jäger-Zeitung“ über den Specht und seine Arbeit schreibt:

Es gab eine Zeit, in der auf den Abschluß von Spechten Prämien gesetzt waren. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde in einigen Teilen Deutschlands für jeden abgelieferten Specht der Betrag von 1 1/4 Sgr. aus öffentlichen Mitteln gewährt. Damals galten diese Vögel allgemein für unbedingt schädlich. Später wurden sie für außerordentlich nützlich erklärt (Bechstein), Walther, Blöger). Dieser letzteren Ansicht ist dann wieder ein Forstzoologe von bedeutendem Rufe, nämlich Altum, entgegengetreten, der die Spechte für ausgesprochene Forstschädlinge erklärte und ihnen nur aus ästhetischen Gründen Schonung angebeihen lassen wollte. Gegenwärtig herrscht in den Kreisen der Jachtmänner die Auffassung vor, daß die Spechte zwar nicht unerheblichen Waldschaden verursachen, letzterer jedoch durch den Nutzen, den sie der Forstwirtschaft gewähren, reichlich aufgewogen wird. Diese Vögel können als ein Schulbeispiel für die große Relativität der Nützlichkeit und Schädlichkeit gewisser Tiere gelten. Um ihre wirtschaftliche Bedeutung richtig zu würdigen, muß ihre Betätigung nach beiden Richtungen hin an der Hand genauer Beobachtungen abgewogen werden.

Nützlich sind die Spechte durch Verzehren zahlreicher frei oder im Holze lebender Insekten. Altum hatte die Behauptung aufgestellt, daß sie im wesentlichen nur den forstlich indifferenten Rinden- und Holzinsekten nachstellen und gegen die hauptsächlichsten Forstschädlinge kein Gegengewicht bilden. Dies trifft jedoch nicht zu. Wenn auch nach Heß-Beck nicht in Abrede zu stellen ist, daß diesen interessanten Waldvögeln die fetten Bissen der forstlich ziemlich indifferenten Rhagium-, Cossus-, Sirex-Larven lieber sind als die kleinen Käufel- und Borkenkäferlarven, so konnten diese Forscher doch wiederholt beobachten, daß die Spechte auch gegen letztere Schädlinge erfolgreich zu Felde ziehen. Die im Holze verborgene Nahrung erkennt der Specht am Zustande der Bäume. Bei der näheren Untersuchung der Stämme auf Insektennahrung geht es zwar nicht ohne Beschädigungen der Bäume ab, allein es darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß in der Regel nur kranke Teile untersucht werden, denen die durch die Spechte zugefügten Wunden keinen weiteren Schaden bringen. Die durch die Spechte verursachten Baumbeschädigungen sind verschiedener Art.

Der Specht zimmert nicht nur für seine eigene Sippe, sondern auch für unsere nützlichen Höhlenbrüter die Wohnung. Wenn er zu diesem Zwecke auch gelegentlich gesunde und starke Bäume aus sucht, so

ist doch der Schaden, wie dies auch von Professor R. Beck anerkannt wird, schließlich nicht groß, und der genannte Fachmann hebt hervor, daß den neuzeitlichen Vogelschutzbestrebungen, denen durch Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter — unsere wertvollen Gehilfen im Kampfe gegen die tierischen Parasiten des Wildes — gern Opfer gebracht werden, durch die Begünstigung der Spechte zweifellos ein größerer Dienst geleistet wird. Jedenfalls verdienen unsere interessanten, den Wald belebenden Spechte den vollsten Schutz jedes Naturfreundes. „Die Spechte haben der Feinde genug,“ sagen Marshall, Hempelmann und zur Strafen in Brehms Tierleben, Bd. III., S. 409. „Nicht allein Raub- säugetiere und Raubvögel stellen ihnen nach, sondern auch unverständige Menschen, insbesondere Bubenschützen aller Art, denen sie sich nur zu oft zur Zielscheibe bieten.“ Die Jäger werden hin und wieder Gelegenheit haben, Verfolgungen der Spechte durch wilde Schieser entgegenzutreten und Unkundige über die Bedeutung dieser muntern Vögel im Naturhaushalte zu belehren.

Kriegsnot. Der „Deutsche Jäger“ bringt in einer der letzten Nummern folgendes Inserat:

„Kaufe jedes Quantum „Fuchsz- und Dachsfleisch“ per Pfd. 50 Pfg.; auch bin ich Abnehmer für sämtl. Wild, Stallhasen, p. Pfd. leb. 80 Pfg., tot ohne Ged., 1 Mk. p. Pfd. nur gegen Nachnahme. Georg Gash, Wildhandlung, München, Große Fleischhalle.“

Dazu wird uns geschrieben: Daß man Dachsfleisch in einer Wildbrethandlung verkauft, ist gegenwärtig nicht auffällig. Aber daß Fuchsfleisch, das jetzt nach der Kanzzzeit geradezu stinkt, für den Konsum gesucht wird, ist ein trauriges Zeichen der Zeit.

Versorgung mit Pelzfellen. Die Union Schweizerischer Pelz- und Pelzwarenindustrieller hat laut Verfügung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Dezember 1916 die Inlandversorgung mit rohen einheimischen Pelzfellen von Dachs, Fuchs, Hermelin, Iltis, Rake, Marder, Maulwurf, Otter übernommen. Sie wird, so weit möglich, diese Versorgung im Monat März durchführen. Sie deckt nicht nur den Bedarf sämtlicher Unionsmitglieder, sondern auch aller Konsumenten, die sich regelmäßig mit der Verarbeitung roher Pelzfelle befassen. Kleinere Konsumenten, die weniger als zehn Felle verarbeiten, können bis zum 23. März direkt bei einem Mitgliede der Union die Felle bestellen. Das Mitgliederverzeichnis der Union kann beim Sekretariate in Luzern bezogen werden. Größere Konsumenten werden durch das genannte Sekretariat bedient, dem sie ebenfalls bis zum 23. März die Bestellung einzureichen haben.

Ornithologischer Urweltfund. Im Connecticutale in den Vereinigten Staaten wurden neuerdings versteinerte Eritispuren von Urweltvögeln, wahrscheinlich aus der Kreidezeit, gefunden. Die einzelnen Fehel weisen bis zu 30 cm Länge auf; danach kann man unter Zugrundelegung der Proportionen jetzt lebender Vögel die Größe jener vorweltlichen Riesenvögel auf etwa 7 m berechnen; sie waren also reichlich dreimal so hoch wie ein Pferd.

Abprallende Körner und Angeln. Jäger, die auf ihren Jagdfahrten mancherlei Erfahrungen gesammelt haben, kennen die Gefahren, die durch abprallende Kugeln und Schrottkörner entstehen können.

In diesem Wissen liegt häufig der Grund dafür, daß sie bei Feld- und Walddreijagden namentlich

jüngere Weidgenossen mit ihren traurigen Augen betrachten, und gar oft ist ihnen allzu berechtigt; denn nicht wenige Schützen heutzutage sozusagen über Nacht zum Jäger geworden, ohne daß sie theoretisch das allernotwendigste aus dem Jagdbetriebe kennen gelernt haben. Vielen fehlt eben der Lehrmeister. Erst nach und nach werden sie in die Geheimnisse des Jagens und der Handhabung der Schußwaffe eingeführt. Sie können Diana nicht genug danken, wenn sie ohne schweres Lehrgeld in die Praxis eingeführt werden. Wohl jeder ältere Jäger birgt in seiner Erinnerung jagdliche Erlebnisse, an die er nur mit einem Gruseln zurückdenken kann. Wenn erfahrene Weidmänner einmal solche Erfahrungen auskramen, heißt es gewöhnlich: Man muß sich wundern, daß bei der Jagd nicht noch mehr Unheil angerichtet wird.

Meine erste Bekanntschaft mit einer abprallenden Kugel machte ich als Jüngling gelegentlich der Spazenjagd. Auf einer Dachrinne saß ein schilpendes Sperlingsmännchen, das ich mit dem Flobert herunter schießen wollte. Die Kugel schlug aber zu kurz ein, traf auf ein eisernes Band der Dachfalle, prallte ab und flog mir dicht an einem Auge vorbei. Wenn es der unglückliche Zufall gewollt hätte, wäre sie mir ins Gesicht geschlagen. Bei genügender Erfahrung hätte ich wohl den Schuß nicht gewagt.

Gelegentlich einer Drückjagd auf Rot- und Rehwild wollte ein Bock durch die Schützenlinie ins Treiben einwechseln, und zwar an einer Stelle, an der die Jagelinie sich talartig senkte. Auf naher Entfernung erhielt er mitten auf dem Gestell die Kugel unseres Forstauffsehers. Sie durchschlug das Wild, flog weiter, schlug dann auf dem harten Waldwege auf und pfliff an der ganzen Jägerrei vorbei. Unwillkürlich machte jeder Schütze eine ungewollte Verbeugung, nachdem das pfeisende Geschoß längst an ihm vorbei war. Der völlig verwerfliche Schuß entpang dem Schußneide und hätte leicht unheilvollen Schaden anrichten können. Am meisten kommen Unglücksfälle durch abprallende Schrote vor. Wie die Erfahrung lehrt, haben sie noch oft eine beträchtliche Durchschlagkraft. Nicht selten werden sie auch durch den Anprall in eine veränderte Richtung gelenkt. Sie prallen von jedem Boden, vom Gewässer, von Stämmen und Zweigen ab.

(Schluß folgt.)

Vom Nationalpark.

Dem Bericht des Eidgen. Departements des Innern über seine Geschäftsführung im Jahre 1916 entnehmen wir die folgenden Auslassungen über den Nationalpark.

Weitläufige Verhandlungen verursachten auch dieses Jahr die Grenzbesetzung und der Aufenthalt der Truppen innerhalb des Nationalparks. Während des ganzen Jahres stationierten solche auf dem Dfenberg, wobei nicht zu vermeiden war, daß Fauna und Flora hierdurch in Mitleidenschaft gerieten. Ungeachtet des Entgegenkommens der zuständigen Kommandostellen konnte eine Beunruhigung des Wildes nicht vermieden werden, so wenig als ein vollständiger Pflanzenschutz durchführbar war. Bei einzelnen Leuten fehlt, trotz aller Belehrung, das nötige Verständnis für die Aufgaben des Parks. Der reiche Bestand an Alpenblumen, namentlich an

Gelweiß, übt auf Viele einen unwiderstehlichen Reiz aus. Große Schwierigkeiten bereitete die Holzbeschaffung für die Truppen, immerhin konnte diesfalls eine leidliche Ordnung geschaffen werden. In verdankenswerter Weise hat die Truppe recht erhebliche Mithilfe geleistet an Wegverbesserungen, Materialtransport und bei den Bauarbeiten beim Blockhaus in Cluozza.

Das Parkreglement erhielt einen Nachtrag betreffend intensivere Inspektion des Parkes durch die Kommissionsmitglieder und den Vorstand des Naturschutzbundes. Die baulichen Erweiterungen beim Blockhaus verschafften mehr Raum für die Besucher. Die Ueberwachung des Parkes besorgen zwei Wächter, deren Stellung keine leichte ist. Es sind nur vereinzelte Fälle von Widerhandlungen gegen die Parkordnung zur Anzeige gelangt. Entgegen den umlaufenden Gerüchten kann festgestellt werden, daß das befürchtete Wildern vom italienischen Livigno her tatsächlich nicht stattfindet. Die schweizerische naturforschende Gesellschaft hat die wissenschaftliche Beobachtung und Erforschung des Parkes in sehr gründlicher Weise in Angriff genommen und zu diesem Zwecke erlassen: ein Reglement für die Entschädigung bei den Erforschungen, ein solches der Kommission für die Vornahme solcher, ein Programm für die zoologischen, botanischen, geologisch-geographischen und meteorologischen Arbeiten. Bis anhin sind folgende Arbeiten zur Ausführung gelangt: Erstellung von zwei meteorologischen Stationen in Scarl und Buffalora-Wegerhaus; Sammlung und Aufnahmen der Mollusken; botanische Bestandaufnahmen an typischen Standorten anlässlich zweier fünftägiger Exkursionen im Anschluß an die Jahresversammlung der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft in Schuls.

Das Bild vom Zustand des Parkes, wie solches im letzten Jahresbericht gegeben wurde, hat wenig Aenderung erfahren. Es hat sich neuerdings bestätigt, daß der zur Tat gewordene Grundsatz der Totalreservation ein außerordentlich glücklicher gewesen ist, und daß das Ziel, das dem Nationalpark gestellt ist, mit aller Sicherheit erreicht wird.

Es ergibt sich eine höchst erfreuliche Zunahme und Entwicklung der gesamten Tier- und Pflanzenwelt, trotzdem die Witterungsverhältnisse des Berichtsjahres die denkbar schlechtesten gewesen sind.

Die besten Winterstände des Wildes scheinen in Cluozza und Praspöl zu sein, ebenso auf Munt la Schera. Das schattige und kalte Lantermozza dagegen beherbergt nur im Sommer Wild.

Hirsche sind neuerdings an verschiedenen Orten beobachtet worden; Gamsen in Rudeln bis zu 80 Stück. Neu festgestellt ist der Dachs im Val Cluozza. Bärenspuren sichtete man im Frühjahr im Ofengebiet.

Die Ausgaben für den Nationalpark, die durch den schweizerischen Naturschutzbund gedeckt werden, belaufen sich auf Fr. 7,332. 35. Der Kapitalfonds dieses Bundes, der gemäß seinen Statuten, neben den jährlichen Mitgliederbeiträgen, in erster Linie zur Sicherung der Bedürfnisse des Parkes dient, hat auf Ende des Jahres einen Bestand von Fr. 75,861. 68 erreicht, der bei der schweizer. Nationalbank deponiert ist.

Jagdrechtliches

Beschädigung durch Hinausjagen von Wild aus dem Nachbarrevier; Erledigung des Ersatzanspruchs im Strafprozeß. Urteil des aargauischen Obergerichts, 2. Abt., v. 16. März 1917.

Tatbestand: Der Beklagte war ohne Berechtigung im aargauischen Revier C. auf Anstand; nachher ließ er sich, offenbar im Komplott mit andern, mit Hilfe seines Niederlaufhundes, Rehwild aus dem nämlichen Revier zu seinem Standort im Kanton Solothurn zutreiben, wobei es ihm gelang, einen Rehbock zu erlegen, den er behändigte. Das Bezirksgericht Aarau verurteilte ihn wegen Uebertretung des Art. 6 lit. d und e des B. G. über Jagd und Vogelschutz zu einer Buße von Fr. 60 und verwies den Revierpächter mit seinem Entschädigungsanspruch auf den Zivilweg. Die zweite Instanz hat das Urteil bezüglich des letzteren Punktes aufgehoben und den Beklagten zu einer Entschädigung von Fr. 60 an den Pächter verurteilt. Aus den Entscheidungsgründen ist hervorzuheben: „Nach den örtlichen Verhältnissen ist mit aller Bestimmtheit anzunehmen, daß der erlegte Rehbock vom Revier C. her dem Beklagten zugetrieben wurde. Das Tier gehörte demnach zum Standwild des genannten Reviers. Indem der Beklagte es sich widerrechtlich zutreiben ließ, erlegte und behändigte, hat er den Revierpächter geschädigt. Der Schaden ist nach dem Wert des Wildpretes und des Gehörns zu bemessen. Mangels näherer Angaben über das erlegte Stück — sie könnten auch in einem Zivilprozeß nicht mehr erhoben werden — muß vom Minimalwert nach gegenwärtigen Verhältnissen ausgegangen werden (Fr. 50 u. Fr. 10.)“
R.

Schweizer. Jagdzeitung

Herausgeber: Allgemeiner Schweizerischer Jagdschutz-Verein

Der Uebergang des Jagdregals an den Bund.

Von J. J. M.

In Nr. 5 und 6 unserer Jagdzeitung ist ein Projekt des Bundesamtes für Sozialversicherung abgedruckt, das die Uebernahme des Jagdregals durch den Bund vorsieht, um auf diese Weise die zur Verwirklichung genannter Versicherung nötigen Gelder zu erhalten. Wenn dieser Zweck auch alle Beachtung verdient, so interessiert uns Jäger natürlich doch mehr das Mittel, das dazu dienen soll. Auffallenderweise habe ich aber über dieses Projekt eine Meinungsäußerung weder gehört, noch gelesen, außer einem Notschrei im Organ der Schweizer. Patentjäger zur Sammlung und Stellungnahme gegen dasselbe. Obwohl also „allein auf weiter Flur“, erlaube ich mir dennoch meine Ansicht darüber zu äußern, zwar nicht des Zieles, sondern des dazu dienenden Mittels, der Jagdpacht, wegen. Auf Einzelheiten, in welcher Weise sich das Projekt am besten ausführen lasse, trete ich nicht ein. Wo ein Wille und ein Mittel zu dessen Verwirklichung vorhanden ist, wird auch der Weg zu finden sein. Ich will nur mit einigen Worten den heutigen Zustand unseres Jagdwesens im Hinblick auf die gegenwärtige Zeit streifen.

Wenn man über dreißig Jahre lang für eine Sache mit der Ueberzeugung, daß man nur etwas Gutes anstrebt, eingestanden ist, so wird man ohne weiteres begreifen, daß ich das Projekt vom Standpunkt des Hegers aus nur begrüßen kann, denn mir ist jeder Weg recht, der zur Vermehrung unseres Wildstandes führt, was hier der Fall wäre, weil zur Durchführung das wilderhaltende Pachtssystem vorgesehen ist. Wäre das Patentsystem dazu geeignet, würde dieses die nötigen Gelder liefern und zugleich unserem Wildstand aufhelfen, so könnte ich auch diesem zustimmen. Allein es ist bekannt, daß beim Patentsystem die Einnahmen viel geringer sind, als beim Pachtssystem und ebenso bekannt ist allen denjenigen, die sehen wollen, daß das Patentsystem unsern Wildstand nicht vermehrt, nicht einmal erhält, sondern nach und nach ausrottet.

Nach Beispielen braucht man nicht lange zu suchen, man studiere nur ein wenig die jährlichen Abschlußresultate derjenigen Kantone, welche solche feststellen lassen, wie z. B. Solothurn. Im Kanton Tessin ist man ohne diese Statistik nahezu beim Nullpunkt angelangt, so daß zum großen Schaden der landwirtschaftlichen Bevölkerung die nützlichen Singvögel als Jagdobjekt erhalten müssen. Nur mit größter Anstrengung können andere Kantone, wie Graubünden, Zürich u. a. ihren Wildstand leidlich erhalten, während wieder andere der Sache ihren schiefen Lauf lassen, oder dem Ruin des Wildstandes durch unverständige Maßnahmen Vorschub leisten, wie es im verflochtenen Februar im Kanton Bern geschah. Dank dieser Zustände sind wir nun in der Zeit der Fleischnot vom Wild fast entblößt, während ein ordentlicher Wildstand uns diese leichter ertragen ließe. So ist beispielsweise im Pachtkanton Aargau Mitte Mai die Jagd auf Rehböcke eröffnet worden. Rechnen wir auf die 258 Reviere durchschnittlich nur zwei Böcke, was gewiß ein bescheidener Abschluß ist, so macht das doch 500 Böcke, für die man im Durchschnitt 20 kg Wildbret per Stück rechnen darf, somit 10,000 kg vorzügliche Fleischnahrung erhält, an der sich mancher laben kann. Was würde das für die ganze Schweiz ausmachen und welche Beruhigung wäre für sie eine Wildreserve, wie sie der Aargau besitzt. Statt einen solchen, dem ganzen Lande dienenden Zustand zu fördern, denken die Patentjäger nur an sich, muten den Kantonen zu, ihren Zwecken dadurch zu dienen, daß sie auf schöne Einnahmen verzichten mit der wenig tröstlichen Aussicht, in einigen Jahrzehnten gar kein Wild mehr zu haben. Das mag meinerwegen demokratisch sein, aber gut vaterländisch ist das nicht. Ist unter solchen Umständen unserm Lande nicht besser gedient, wenn der Bund einschreitet und den Verheerungen des Volkes für die Interessen einzelner ein Ende macht?